

Was kann die kantonale Rechtssetzungspraxis von der Rechtssetzungslehre erwarten?

Roland Gerne | *Der Rechtsberater des Rechtsdiensts des Regierungsrats fasst die Voten der übrigen Panelteilnehmer der Tagung zusammen und kommentiert sie.*¹

Inhaltsübersicht

- 1 *Innehalten, um einen Blick nach draussen zu werfen ...*
- 2 *Entwicklungen im Umfeld*
- 3 *Ansichten und Ideen zu den Phasen der Rechtsetzung*
- 4 *... innehalten, um danach gestärkt weitermachen zu können.*

1 **Innehalten, um einen Blick nach draussen zu werfen, ...**

Für einmal, und (wohl) nicht zum letzten Mal, sollte Zürich das Zentrum der Rechtssetzungslehre, nicht nur der Schweiz, sondern auch Europas werden. Lediglich an den wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen der nationalen und internationalen Gesellschaften für Gesetzgebung stehen auf den Teilnehmerlisten jeweils mehr Personen, die sich in Lehre und Praxis um die Verbesserung der Rechtssetzung bemühen.

Das Zentrum für Rechtssetzungslehre hat sich in den sechs Jahren seines Bestehens unter der Leitung von Prof. Georg Müller einen so guten Ruf erworben, dass Vertreter (fast) sämtlicher Universitäten der Schweiz, von Genf (Prof. Alexandre Flückiger) und Fribourg (Prof. Bernhard Waldmann) über Bern (PD Dr. Martin Wyss), Luzern (Prof. Paul Richli) und Basel (Prof. René Rhinow) bis nach St. Gallen (Prof. Bernhard Ehrenzeller) ihm für einen nachmittäglichen Meinungsaustausch folgten. Demselben Ruf folgten auch der Präsident der Europäischen und der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung (Prof. Ulrich Karpen, Hamburg), der Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (Prof. Heinz Schäffer, Salzburg) und der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (Prof. Luzius Mader, Bern). Prof. Felix Uhlmann (Zürich) sowie praktizierende Legisten des Bundes (der ehemalige Leiter der deutschen Sektion der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei, Dr. h.c. Werner Hauck, und sein Nachfolger, Dr. Markus Nussbaumer) und der Kantone Aargau (Dr. Marcel Bolz, Rechtskonsulent des Regierungsrats) und Zürich (Christian Schumacher, Lei-

ter des Gesetzgebungsdienstes) vervollständigten das Panel. Die Panel-Teilnehmer² sollten in kurzen Statements eine persönliche Bilanz zu Stand und Perspektive der Rechtssetzungslehre ziehen.

Eine Messe mit «Ausstellungsständen» von so vielen Koryphäen der Rechtssetzungslehre und ihren Meinungen stellt eine anregende und effiziente Form der Ideensammlung dar, die sich keine Verwaltung des politischen Systems entgehen lassen darf, will sie im Wettbewerb um den «Standortvorteil Recht»³ bestehen. Umso bedauerlicher war es, dass nur die Kantone Aargau, Graubünden und Zürich an dieser Ideenmesse vertreten waren; die Wissenschaft blieb im Übrigen unter sich.

Vielleicht hinderte die Hektik des Rechtssetzungsalltags die anderen Kantone daran, ihre «Rechtssetzungsbaustellen» für einmal zu verlassen, um sich über Entwicklungen in ihrem Umfeld zu informieren (vgl. Kap. 2) und sich mit Ideen für die Gestaltung ihrer Rechtssetzungsprozesse zu versorgen (vgl. Kap. 3).

2 Entwicklungen im Umfeld

2.1 Chance: Personalfindung und Personalentwicklung

Rückblickend auf das eigene Curriculum und die damals als glücklich empfundene Möglichkeit, ein nicht prüfungsfähiges Seminar «Rechtssetzungslehre» mit gerade zwei Semesterstunden und einem Klausurtag besuchen zu dürfen, mutet es aus Sicht der Rechtssetzungspraxis als grosser Fortschritt an, wenn man die Berichte von Müller, Mader oder Richli zum Stand der Lehre in der Masterausbildung hört. Ob die berichteten 180 Stunden Lernaufwand genügen, um fertig ausgebildete Legistinnen und Legisten herauszubilden, bedürfte einer Ex-post-Evaluation. Aber immerhin scheint das Fach zumindest in der deutschen Schweiz genügend interessant, dass es z.B. in Luzern für einen Semesterkurs über 100 Studierende anlockte. Es ist für die französische Schweiz bedauerlich, wenn man den bildungssoziologischen Befund von Flückiger hört, dass die Rechtssetzungslehre in Genf vorab Studierende aus der deutschen Schweiz interessiere. Der Personalfindung kann es auch nicht schaden, wenn die Universitäten, wie Ehrenzeller vorschlägt, auf Master- oder Doktorandenstufe thematisch zusammenarbeiten, um so inter-universitäre Synergien (Uhlmann) zu ermöglichen.

Trotz diesen ermutigenden Berichten aus der Ausbildung wird sich in der Praxis aber zeigen müssen, ob diese immer besser ausgebildeten Legistinnen und Legisten sich für Politik und Verwaltung auch gewinnen lassen; die Arbeit in Verwaltungen ist, wie Flückiger bemerkt, nicht besonders attraktiv. Selbst wenn sie sich für die Verwaltung anheuern lassen, kommt

man nicht umhin, in die Personalentwicklung mit Weiterbildung zu investieren. Auf das Lernen «on the job» allein ist nicht zu vertrauen, zumal gerade die Bedeutung der interdisziplinären Bezüge und Methoden (z.B. Projektmanagement) sich erst in der Praxis zeigt. So schadet es der Praxis zwar nicht, wenn in der Ausbildung das Gewicht vermehrt auf die disziplinären und rechtssetzungspraktischen Bereiche gelegt wird, wie das Richli für einen künftigen Lehrgang plant. Wenn diese Fokussierung bei den Studierenden, mit Waldmann gesprochen, disziplinäre «Sattelfestigkeit» schafft, erspart man der Praxis auch schon einiges. Umso wichtiger ist dann aber, wenn vielfältige, niederschwellige und interdisziplinär angelegte Weiterbildungsangebote, wie die zurzeit in Überarbeitung befindlichen Murtenner Gesetzgebungsseminare,⁴ das von Karpen erwähnte «Berliner Forum», die von Schäffer berichteten «Kärntner Legistikgespräche» oder das von Flückiger organisierte Fernstudium in Legistik, weiterhin am Leben erhalten werden.

Ob die verschiedenen Panel-Teilnehmer die Frage nach einem eigenständigen Nachdiplomstudium «Rechtssetzung» zu Recht verneinen, ist für die Praxis nicht entscheidend. Vielversprechend ist es aber allemal, die von Mader berichteten Executive MPA an der Universität Bern und andere Weiterbildungsangebote zu beobachten, in denen Rechtssetzung als Teilgebiet behandelt wird. Denn, wenn in der Ausbildung Interdisziplinarität nicht (oder nur schwer) geleistet werden kann, muss sie notgedrungen in der Weiterbildung nachgeholt werden; dort stimmt dann vielleicht die von Schäffer in Frage gestellte Nachfrage. Da die Halbwertszeit des Wissens relativ kurz ist, schadet es entgegen der Ansicht von Waldmann auch nicht, bereits in der Ausbildung Gelerntes in der Weiterbildung zu wiederholen. Aus Sicht der Kunden der Weiterbildung sind die z.B. von Mader festgestellten Doppelspurigkeiten unproblematisch.

Die Nachfrage nach Weiterbildung ist abhängig von der Motivation. Gerade der Bericht Richlis über das Engagement seiner Studierenden bei praktischen Aufgaben zeigt, dass Weiterbildungsangebote, wie sie auch im Aargau verwaltungsintern angeboten werden, auf dem richtigen Weg sind, wenn sie Theorie und Praxis, passives Zuhören und aktives Selber-Tun verbinden.

Richli weist schliesslich noch auf die strukturell und inhaltlich koordinative Wirkung von Georg Müllers Lehrbuch «Elemente einer Rechtssetzungslehre» hin,⁵ das die Themen und den Inhalt von Lehrveranstaltungen stark beeinflusst. Auch zum Selbststudium ist «der Müller» als Nachschlagewerk in der Praxis von grossem Nutzen.

2.2 Chance: Netzwerk «better regulation»

Von Nutzen für die Praxis ist auch das Wissen um die vielfältigen national und international bestehenden Netzwerke, über deren Tätigkeiten die Referate von Karpen und Schäffer beredtes Zeugnis ablegten. Die Rechtssetzungslehre mag die Politik – abgesehen von einigen Panel-Teilnehmern (Rhinow und Karpen) – (noch) nicht direkt erreicht haben, doch erleichtert es die Beratung der Politik erheblich, wenn Ideen und Argumente sich als abzeichnender europäischer Standard behaupten lassen: Welcher fortschrittlich gesinnte Politiker oder welche Politikerin könnte da Nein sagen? Wenn man der Politik die Nützlichkeit der Prinzipien der besseren Regulierung klar machen kann, dann lassen sich mit Karpen gesprochen Kommunikationswege öffnen und auch zur Politik Netzwerke knüpfen. Für die Schweiz forderte Rhinow wohl mit einigem Recht eine stärkere Verbindung zwischen der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und derjenigen für Parlamentsfragen, die offenbar in der Politik grosse Aufmerksamkeit genießt.

2.3 Chance: Aufmerksamkeit der Politik

Europaweit kreist die Aufmerksamkeit der Politik um Themen wie Bürokratieabbau oder Deregulierung. Rechtssetzung gerät damit ins Fadenkreuz der Politik und damit werden auch alte Konzepte der Rechtssetzungslehre plötzlich politisch mehrheitsfähig. Die Bemühungen, gefördert durch den Entwicklungsdruck der Europäischen Kommission und der OECD, scheinen sich nach Karpen zu konzentrieren auf die Institutionalisierung von so genannten Normenkontrollräten, die Einführung von «Regulatory Impact Assessments» (RIA) bzw. auf den Einsatz des Instruments des «Standard-Kosten-Modells». Mit Letzterem sollen, entsprechend den Ausführungen von Schäfer, im Wesentlichen die durch Rechtsvorschriften bedingten «Verwaltungskosten» gemessen werden. In eine ähnliche Richtung hat die OECD kürzlich auch die Schweiz gelenkt, als sie wenige Tage nach der hier besprochenen Veranstaltung mit viel medialer Aufmerksamkeit ihren Länderbericht veröffentlichte und von der Schweiz eine viel stärkere Implementation der RIA forderte (OECD, 2006).

Ein weiterer interessanter Ansatz zur Gewinnung von politischer Aufmerksamkeit ist der gemäss Karpen von der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung lancierte «Preis für gute Gesetzgebung», der mit prominenter Besetzung der Jury gute Voraussetzungen für eine mediale Vermarktung bietet.

Nicht tauglich erscheint es schliesslich, wenn die obersten Gerichte, wie Schäffer berichtete, in ihren Jahresberichten zwar regelmässig zur Schelte des politischen Gesetzgebers schreiten, aber die verfassungsrechtlich begründbare Konsequenz der Aufhebung von Erlassen nicht folgen lassen. Zumindest der kantonale Gesetzgeber wäre sicher aufmerksamer dabei, die Regeln «guter Regulierung» zu beachten, müsste er gerichtliche Konsequenzen erwarten, etwa die Aufhebung seiner Regulierungsversuche oder gar gutgeheissene Haftungsansprüche gegen ihn als «Gesetzgeber».

2.4 Risiko: Rechtsvereinheitlichung

Karpen wies am Ende seines Referats noch auf den «unübersehbaren Trend zur Rechtsvereinheitlichung» hin, der mit Stichworten wie Europäisierung und Internationalisierung zusammenhängt, die Gesellschaft und Politik massgebend beeinflussten. So richtig sein Befund der Wichtigkeit der Rechtsvergleichung ist, so skeptisch macht aber die Aussage von Karpen, Rechtsvereinheitlichung sei «wissenschaftlich und praktisch gewollt». Skeptisch darum, weil Karpen kurz vorher in seinem Referat auf die Föderalismusreform in Deutschland hinwies, wo die Frage nach der richtigen Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sowohl das Spannungsverhältnis von Einheit und Vielfalt, als auch das Spannungsverhältnis von Zentralisierung und Dezentralisierung beschlägt. Und skeptisch vor allem, weil sich mit Francis Fukuyama (2004, 120) fragen lässt: «Warum sollten wir ein hohes Mass an Diversität in der Art, wie Privatfirmen sich organisieren und Entscheidungen treffen, zulassen – ja fördern – und zugleich darauf bestehen, dass öffentliche Behörden nach einer einzigen «Beste-Praktik»-Matrize für die Verwaltung geformt werden sollen?» Wo bleibt bei aller «harmonischen» Vereinheitlichung die viel beschworene Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger oder die Autonomie der Kommunen?

In eine ähnliche Richtung geht die Kritik von Rhinow an der neuen Form der föderalistischen Rechtssetzung: Dem vom Bund allgemein verbindlich erklärten Konkordat, das mit der NFA Eingang in die Bundesverfassung gefunden hat. Aus kantonaler Sicht ist dieser Kritik beizupflichten, denn was bedeutet die viel beschworene kantonale Souveränität schon, wenn ein Kanton *contre coeur* in eine Konkordanz gezwungen wird und diese «Zwangsese» (wohl) auch nicht mehr verlassen kann.

3 Ansichten und Ideen zu den Phasen der Rechtssetzung

3.1 Zur Initiierung von Rechtssetzungsprojekten

Richli vermisst den «systematischen Ansatz der Interdisziplinarität» in der Organisation der Rechtssetzung und schlägt vor, dass bei der Zusammensetzung der Projektteams ein variabler «Disziplinenfilter» verwendet werden solle, «mit dessen Hilfe die relevanten wissenschaftlichen Disziplinen ermittelt und dann zu Mitwirkung aufgerufen werden.» In Zeiten der politisch knapp gehaltenen Staatsfinanzen ist Richli zuzustimmen, wenn er der Ökonomie einen festen Platz in der Projektorganisation einräumt. Auch die Evaluationsforschung dürfte sicher nicht fehlen, um «die Schussbahn ins Dunkle» erhellen zu helfen, wie es Bolz ausdrückt. Ob der von Richli geforderte feste Platz der Philosophie gerechtfertigt erscheint, muss in den Kantonen mit ihrer dünnen Personaldecke fraglich bleiben: Die Bereitstellung von philosophischem Wissen, wie z.B. der Logik, aber auch von Spezialwissen anderer Disziplinen muss entweder durch interne Generalistinnen und Generalisten oder dann durch den (teuren) Einkauf von Beraterwissen erfolgen.

Auf jeden Fall sollten juristisch geschulte «Regulierungsexperten» (Rhinow) den Projektteams angehören. Denn nur wenn sie frühzeitig an den Willensbildungsprozessen teilnehmen dürfen, können sie etwas tun gegen den «bösen Ruf, Juristen hätten zu aktuellen Problemlösungen nicht mehr beizutragen als ihre Bedenken» (Rhinow).

3.2 Zur Konzeption von Rechtssätzen

Gerade in der innovativsten Phase der Rechtssetzung sind Kreativität und proaktives Verhalten erforderlich, die Rhinow vermehrt betont sehen will. Vielleicht braucht es auch Fantasie, um mit Hilfe von Rechtssätzen gesellschaftliche Probleme zu lösen, um «Recht als Wert und Instrument im Dienste der Implementation verfassungsrechtlicher Grundwerte und Zielsetzungen» (Rhinow) einzusetzen. Dass es dazu erforderlich ist, die von Wyss konstatierten Unsicherheiten zur Frage: Warum braucht es Normen? zu beseitigen, erscheint selbstredend, aber angesichts der seit Jahrtausenden anhaltenden rechtstheoretischen Diskussionen nicht selbstverständlich.

Jedenfalls hat die Regulierungstätigkeit der Menschheit eine grosse Auswahl an Regulierungsmöglichkeiten hervorgebracht, die nach Rhinow auf Eignung und Gebotenheit hin zu befragen ist. Hierin bestätigt sich auch die Aussage von Uhlmann, wonach Rechtssetzungslehre nicht auf das öffentliche Recht beschränkt sei, was auch die unter Gästen der Veranstaltung anwesenden Privatrechtler (Prof. P. Breitschmid und Prof. A.K. Schnyder,

Zürich) mit dem Verweis auf die privatrechtliche Regulierungsform des Vertrags sinngemäss bestätigten. Karpen wies hier der Rechtssetzungslehre zu Recht den Weg zu einer allgemeinen Regelungslehre. Diese könnte nicht nur für die Politik von Interesse sein, sondern auch für das Management von grossen Wirtschaftsunternehmen, das genau wie die Politik mit dem Problem konfrontiert ist, wie es mit seinen Entscheiden im Zentrum das Verhalten der Mitarbeitenden in den Tochtergesellschaften an der Peripherie beeinflussen bzw. steuern kann. Vielleicht würde diese Erweiterung des Gegenstands der Rechtssetzungslehre auch helfen, ihr mehr Nützlichkeit ausserhalb der öffentlichen Verwaltung und ihr damit das – gemäss Flückiger insbesondere in der welschen Schweiz fehlende – Ansehen zu verschaffen.

Vorher sind aber noch verschiedene methodische bzw. konzeptionelle Fragen im Grossen wie im Kleinen zu lösen: im Kleinen, wenn es gemäss Rhinow darum geht, den Einsatz von offenen Normen, unbestimmten Textfassungen und Ermessenstatbeständen in der Rechtsverwirklichung zu beurteilen. Im Grossen, wenn es darum geht, die Folgen und Wirkungen der eingesetzten Instrumente abzuschätzen. Für die Tauglichkeitsprüfung im Kleinen erscheint der von Wyss geforderte vermehrte Dialog mit den Gerichten sicher zielführend. Für die von verschiedener Seite (Karpen, Schäffer, Mader, Bolz) erwähnten Regulierungsfolgenabschätzungen im Grossen bleibt die Praxis aber angesichts des Zeitdrucks und der knappen Ressourcen entsprechend der Forderung von Bolz darauf angewiesen, dass die verschiedenen Methoden den Legistinnen und Legisten erst einmal bekannt gemacht, dann aber auch anhand der Auswertung von Erfahrungen praxistauglicher, sprich vor allem einfacher ausgestaltet werden.

In der Konzeption nicht weniger problematisch erscheinen die von Schäffer geschmähten «Paketgesetze». Sammelerlasse sind in den Kantonen gang und gäbe. Da die Auffindbarkeit der einzelnen Rechtssätze durch die Publikation in den systematischen Gesetzessammlungen erleichtert wird, schlägt bei uns die scharfe Kritik, sie seien nicht adressatengerecht, sicher fehl. Besonderes Augenmerk verdienen hingegen ihre Anfälligkeit auf Flüchtighkeitsfehler und unsorgfältige Redaktion, die Schwierigkeiten der sachkompetenten parlamentarischen Vorbereitung der Beschlüsse und schliesslich die aus direktdemokratischer Sicht wichtige Einhaltung der «Einheit der Materie».⁶

3.3 Zur Redaktion von Rechtssätzen

Obschon Nussbaumer der Praxis und der Weiterbildung in der Schweiz einen hohen Stand attestiert, erachtet er die Redaktionsarbeit – trotz steigendem Interesse in der Linguistik – als sprachwissenschaftlich «unterbelichtet» und von wenigen interdisziplinären Projekten begleitet. Er ist davon überzeugt, dass die Beschreibung der Rechtssätze bzw. der redaktionellen Eingriffe mit grammatischen Kategorien Regelmässigkeiten erkennen lassen könnte und dass auch die wissenschaftlich zu vertiefende Frage der Anschaulichkeit der Rechtssprache vielversprechende Ansätze zur Steigerung der Verständlichkeit der Rechtsnormen enthielte. Recht hat er, wenn man nur an die oftmalige Unklarheit von Passiv-Sätzen, an die (zu) häufigen Substantivierungen oder an die in Rechtssätzen verwendeten Bilder oder Metaphern denkt. Die Praxis bleibt bei der Redaktion der Rechtssätze aber wohl noch länger auf «Intuition» (Hauck) und Sprachgefühl angewiesen.

Mehr als dieses Sprachgefühl wäre sicher von der Reflexionsgruppe zu verlangen, die Schuhmacher wünscht, wenn sie sich vor der Beschlussfassung durch das politische Organ mit der Frage beschäftigt, ob die geschaffenen Normen dem entsprechen, was das normierende Organ regeln wollte.

Wohl noch wichtiger als richtige sprachliche Wiedergabe des gesetzgeberischen Willens – sollte so etwas ausserhalb dogmatischer Fiktion überhaupt existieren – ist die aufgabenkritische Funktion, die formulierten Regeln mit den Fragen nach ihrer Wirksamkeit, Tauglichkeit und ihren Folgekosten zu konfrontieren (vgl. Kap. 3.3), eine Aufgabe, die in Deutschland, dem Bericht von Karpen zufolge, künftig ein beim Bundeskanzleramt angesiedelter «Normenkontrollrat» leisten soll oder die auch ein spezialisierter Gesetzgebungsdienst erfüllen könnte (Votum Prof. Markus Müller, Bern). Es bleibt abzuwarten, ob die Kosten einer solchen institutionellen Lösung den erwarteten Nutzen einbringen. Da Aufgabenkritik eine ständige Aufgabe der Staatleitung ist (Müller, 2005), wird man sich in der Praxis vorab damit begnügen müssen, sie im Rahmen der vorhandenen Instrumente (als thematischer Bestandteil von Botschaften an die Parlamente) und Prozesse (als Thema der Ämterkonsultationen oder der Mitberichte) zu erfüllen.

3.4 Zum parlamentarischen Verfahren

Natürlich helfen all die Bemühungen zur Verbesserung nichts, wenn die politischen Behörden, seien es die Regierungen, seien es die Parlamente, ihre legitimen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und die sorgfältig konzipierten und redigierten Erlasstexte mit einem Federstrich «verschlimmbessern». Rhinow warf hier zu Recht die Frage auf, wie die Kommissionen des

Parlaments mit regulatorischem Expertenwissen versorgt werden können. Antworten darauf könnte sicher das von Ehrenzeller angeregte interuniversitäre Doktoratsprogramm zu den unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Kommissionsberatungen bringen. Da in den Kommissionen bekanntermassen auch verwaltungsinterne oder -externe Expertinnen und Experten zugegen sind, könnte danach gefragt werden, welchen Einfluss diese auf das Ergebnis der Kommissionsberatung ausüben. Zu vermuten ist, dass die Anwesenheit von regulatorisch geschultem Expertenwissen das Ergebnis der Kommissionsberatung positiv beeinflusst. Wenn dies tatsächlich der Fall sein sollte, läge ein Schlüssel zu Verbesserung der Rechtssetzung sicher in der sorgfältigen Zusammenstellung der Personen, die aus der Verwaltung in die Kommissionsberatung der Parlamente delegiert werden.

3.5 Zur Publikation

Die schweizerische Publikationspraxis ist durch die Publikation in chronologischer bzw. systematischer Ordnung einerseits und in papierener bzw. elektronischer Form andererseits geprägt. Dies erfordert einen hohen administrativen Aufwand, auch wenn er durch ein fast «durchgängiges System von E-Legislation» (Schäffer) leicht vermindert wird.⁷ Wenn dann, dem Bericht von Schäffer zufolge, ein Rechtsstaat, wie die Republik Österreich, auf die Publikation in Papierform verzichten kann, eröffnet dies der Praxis die Chance auf ein erhebliches Einsparpotenzial. Elektronische Information ist heute weltweit und 24 Stunden am Tag zugänglich und verbreiteter als die paar hundert Exemplare der papierenen Gesetzessammlung eines Kantons.

4 ... innehalten, um danach gestärkt weitermachen zu können.

All die oben berichteten Eindrücke, Anregungen und Ideen machten die Tagung des Zentrums für Rechtssetzungslehre zu einer gelungenen wissenschaftlichen Zwischenbilanz:

Die Rechtssetzungslehre hat ihre Schuldigkeit noch nicht getan, sie kann noch nicht gehen!

Bund und Kantone bleiben bei den anstehenden regulatorischen Reformen auf die «Störungen» durch die Rechtssetzungslehre angewiesen: Grundlagenforschung, vorhandenes aus- und weitergebildetes Personal, kritische Expertise und Feedback sind keine statische Selbstverständlichkeit. Da sich die Rechtssetzung in Lehre und Praxis in verschiedener Hinsicht in einer Übergangsphase befindet – Stichworte sind: Bologna-Prozess, Internationalisierung bei gleichzeitiger Regionalisierung, Ökonomisierung, Entwicklung

hin zur Regelungslehre und der sich abzeichnende Generationenwechsel – haben die heutigen Bemühungen vorab bei der Konsolidierung der Errungenschaften – oder wie es ein Besucher aus dem Kanton Graubünden ausdrückte: bei der Nachhaltigkeit – anzusetzen.

Anmerkungen

- 1 Der Messe-Bericht basiert auf Erinnerungsfetzen des Berichterstatters und vor allem auf den schriftlichen Notizen der Veranstaltungsteilnehmer, die sie mir freundlicherweise nach der Veranstaltung zur Verfügung gestellt haben. Ich danke auch Georg Müller für die kritische Durchsicht.
- 2 Frauen suchte man auf dem Panel vergeblich.
- 3 Der «Standortvorteil Recht» ist das Jahresthema 2005 der deutschen Industrie- und Handelskammern; vgl. <http://www.dihk.de/index.html?inhalt/informationen/news/schwerpunkte/standortvorteilrecht/meldung2/index.html> (besucht am: 8. Mai 2006).
- 4 Das Institut für Föderalismus der Universität Freiburg führt zusammen mit dem Bundesamt für Justiz und der Bundeskanzlei vom 8. – 10. November 2006 in Murten ein Seminar unter dem Titel «Das Handwerk der Gesetzesredaktion» durch. Weitere Information findet sich unter <http://www.bk.admin.ch/dienstleistungen/kurse/00644/index.html?lang=de>.
- 5 Georg Müller hat das Lehrbuch anfangs dieses Jahres in zweiter, erweiterter Auflage herausgegeben.
- 6 Nach den neuesten bundesgerichtlichen Entscheidungen (etwa BGE 129 I 366) sind die Hürden der Einheit der Materie relativ niedrig.
- 7 Weitere Erleichterung der Publikation verspricht die Einführung des vom Bund zusammen mit dem Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik erarbeiteten XML-Schemas (CHLexML).

Literatur

- Fukuyama, Francis, 2004, Staaten bauen. Die neue Herausforderung internationaler Politik, Berlin.
- Müller, Georg, 2005, Wege zu einem schlanken Staat, Überprüfung der Aufgaben stete Pflicht der Staatsleitung, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 63 vom 16. März 2005, S. 15.
- OECD, 2006, Reviews of Regulatory Reform, Switzerland – Seizing the Opportunities for Growth, Paris.